

Stadt Stockach

Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan

"Sportgelände W i n d e g g "

Stadtteil Zizenhausen

Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 - 4, 8 - 9 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
BauBG
2. §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977
(BGBl. I S. 1763) BauNVO, zuletzt geändert durch VO vom 19.12.86 (BGBl. I
S. 2665)
3. §§ 1 - 3 und Anlage der Planzeichenverordnung 1981 vom 30. Juli 1981
(BGBl. I S. 833)
4. §§ 3, 6, 7, 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom
28.11.1983, (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.02.88
(GBl. S. 55)

In Ergänzung des Planinhaltes wird folgendes festgesetzt.

1. Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO für kulturelle und sportliche Zwecke ausgewiesen. Zulässig sind:

- Mehrzweckhalle
- Sport- und Tennisplätze

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse, der Grund- u. Geschoßflächenzahl. Die Festsetzung erfolgt durch Eintragung in den Bebauungsplan.

3. Überbaubare Fläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

4. Stellplätze

Stellplätze sind auf der im Plan ausgewiesenen Fläche zulässig.

5. Anpflanzgebot

Zur Eingrünung des Plangebietes zum Außenbereich ist im Bebauungsplan eine Bepflanzung gem § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Im Bereich des Pflanzstreifens ist alle 10 m ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzung erfolgt nach Rücksprache mit dem Naturschutzbeauftragten

6. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

6.1

Die Festsetzung der Dachneigung erfolgt durch Eintragung in der Planzeichnung.

6.2

Im Bereich der Grünflächen sind nur diejenigen baulichen Anlagen zulässig, die den Sportanlagen dienen (z.B. Absperrungen, Ballfangzäune, Tore u.ä.)

7. Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 31 BauGB.

8. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bebauungsplanes nach § 73 LBO sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 74 LBO.

Beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dez. 1988. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 14. Dezember 1988


(Z i w e y)
Bürgermeister